

→ rechtig sein, einen einjährigen Pachtvertrag abzuschließen. Dieses Recht kann jeder Miterbe für sich in Anspruch nehmen und jeweils mit einem anderen Pächter den Vertrag eingehen. Das gilt aber nur ab der Zeit, ab der den landwirtschaftlichen Flächen und den Miterben Nachteile drohen, und nur für die Zeit, bis die drohenden Nachteile beseitigt sind. Sobald der andere Miterbe von der Verpachtung durch den anderen erfährt, ist er nicht mehr berechtigt, die Ländereien einem anderen zu verpachten, weil durch die vollzogene kurzfristige Verpachtung die drohenden Nachteile für den Erbgegenstand und die Erben behoben sind. Deshalb sollte der Miterbe, der bei Eintritt drohender Nachteile die Flächen verpachtet, dem anderen Miterben dies unverzüglich zur Kenntnis geben.

RA EDGAR GRUND

## URTEILE

Das „Weben“ beim **Pferd**, also das ständige Bewegen des Kopfes von rechts nach links und zurück, stellt nicht unbedingt einen Sachmangel beim gekauften Pferd dar. Dies jedenfalls dann nicht, wenn dieses Verhalten keine Auswirkung auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung hat. Beim „Weben“ wiegt sich das Pferd mit gespreizten Vorderbeinen hin und her, es ist allgemein auf soziale Vereinsamung, neue Umgebung sowie Beschränkung der Bewegungsfreiheit zurückzuführen. Es resultiert aus einer Unterdrückung des Bewegungstriebes des Pferdes und dient dazu, den überschüssigen Bewegungsdrang abzubauen. Grundsätzlich gehen damit keine gesundheitlichen Risiken einher. Auch eine Leistungsbeeinträchtigung ist damit nicht verbunden. Deshalb ist das „Weben“ nicht als Sachmangel im Kaufvertragsrecht einzustufen.

§ Amtsgericht Schleswig, Az.: 2 C 21/10

Scheidet ein Jagdmitpächter aus dem **Jagdvertrag** aus, so ist seine Zustimmung zu der Verlängerung des Jagdvertrages über diesen Zeitpunkt hinaus mit dem anderen Mitpächter nicht erforderlich. Denn bei der Verpachtung eines Jagdreviers an mehrere Personen bilden diese eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Daraus ergibt sich, dass beim Ausscheiden eines Jagdpächters dessen Rechte dem verbleibenden Pächter anwachsen.

§ Landgericht Nürnberg-Fürth, Az.: 14 O 1543/09

## Wie die Straßenbäume sichern?

**Torsten W.:** Ich besitze ein Waldstück, durch das eine Straße führt. Welche Verkehrssicherungspflichten habe ich, damit ich beispielsweise nicht haftbar gemacht werden kann, wenn bei Sturm durch herunterfallende Äste einem Autofahrer etwas passiert?

**Antwort:** Dem Waldbesitzer werden von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang bestimmte Kontroll- und Sicherungspflichten auferlegt, deren Verletzung zu einer Haftung bei einem Verkehrsunfall führen können. So sind sich die Oberlandesgerichte der Länder weitgehend einig, dass bei Straßenbäumen der Verkehrssicherungspflicht durch eine regelmäßige Baumkontrolle Genüge getan wird. Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung reicht eine äußere Sichtprüfung der Gesundheit und der Standsicherheit des Baumes zweimal im Jahr, jeweils im belaubten und im unbelaubten Zustand, aus (OLG Brandenburg, 25. November 2003, Az.: 2 U 22/03).

Eine eingehende Untersuchung des Baumes über die bloße Sichtkontrolle hinaus ist erforderlich, wenn Umstände vorliegen, die der Erfahrung nach auf eine besondere Gefährdung hindeuten, wie etwa eine spärliche oder trockene Belaubung, trockene Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall.

Das OLG Brandenburg hat in seinem Urteil vom 7. März 2000 (Az.: 2 U 58/99) eine Kontrolle mit dem Hubsteiger gefordert, wenn der Baum nicht in seinen Einzelheiten vom Boden aus in Augenschein genommen werden kann. Die Erfüllung dieser Anforderung hätte zur Folge, dass in belaubtem Zustand nahezu jeder Baum mit dem Hubsteiger kontrolliert werden muss.

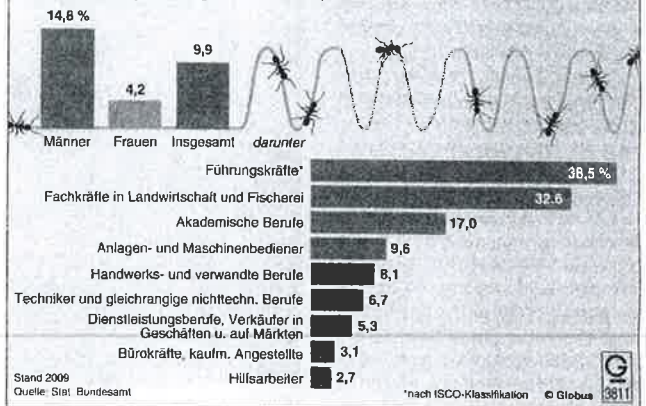
Die Unzumutbarkeit einer solchen Kontrolle hat das Gericht jedoch inzwischen erkannt und es in späteren Entscheidungen genügen lassen, wenn der Baumkontrolleur glaubhaft versichert, dass er den Baum regelmäßig auch in unbelaubtem Zustand untersucht habe, als der Einblick auch in die Baumkrone möglich war (OLG Brandenburg, 17. Juli 2001, Az.: 2 U 99/00).

Eine Prüfung mit dem Hubwagen zur Besichtigung jedes „kleinen Ästchens aus der Nähe“ hält das Gericht nicht mehr für notwendig und beschränkt die Sichtkontrolle mit dem Hubwagen auf wenige besondere Ausnahmefälle. Sobald bei der Kontrolle des Baumes festgestellt

## Landwirte im Arbeitsstress

### Die „Mehr-als-48-Stunden-Woche“

Anteil Erwerbstätiger, die länger als 48 Stunden pro Woche arbeiten



wird, dass Bruchgefahr besteht, sind vom Verkehrssicherungspflichtigen unverzüglich Maßnahmen zur Sicherung (Abspernung, Warnschild) oder zur Beseitigung zu ergreifen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern und dürfte in der Praxis Sicherungsmaßnahmen und Beseitigungsarbeiten innerhalb von 14 Tagen erfordern (OLG Dresden, 28. Februar 2001, Az.: 6 U 3035/00). Vier Wochen bis zur Beseitigung von Totholz am Straßenbaum sind zu lang.

So hatte ein Baumeigentümer für den durch Astabbruch entstandenen Schaden zu haften, da er seinen vom Blitzschlag gespaltenen Baum nicht sofort (zumindest vorläufig) sicherte, sondern zunächst auf Lebensfähigkeit begutachten ließ (OLG Thüringen, 23. Januar 1996, Az.: 3 U 682/95).

RA STEPHAN J. BULTMANN  
www.snp-online.de

## Wann darf sich der Vater mit dem Kind treffen?

**Britta H.:** Ich will mich scheiden lassen. Welche Grundregeln gibt es für den Umgang beider Elternteile mit dem Kind?

**Antwort:** Umgangsregelung nach einer Scheidung erleichtert es Kindern, sich auf die Wechsel einzustellen. Vater und Mutter sollten die Zeiten und die Dauer des Umgangs rechtzeitig festlegen, das vermeidet Streit. Dabei sollte auch vereinbart werden, dass das Kind am Geburtstag der Mutter zumindest für einige Stunden bei ihr ist, am Geburtstag des Vaters bei ihm.

Wie lange und wie häufig ein Kind den Elternteil sieht, bei dem es nicht wohnt, hängt vom Alter ab. Die Gerichte gewähren bei Kleinstkindern in der Regel einmal wöchentlich wenige Stunden Umgang. Ab dem zweiten bis dritten Lebensjahr ist ein

14-tägiger Umgang von Samstagvormittag bis Sonntagabend üblich. Sinnvoll ist, den Kindern bei den ersten Übernachtungen außerhalb des gewohnten Zuhauses telefonischen Kontakt zur Hauptbezugsperson zu ermöglichen.

Ist der Umgangsberechtigte an einem vereinbarten Termin verhindert, sollte er das so schnell wie möglich dem Kind mitteilen. Denn das ist tief enttäuscht, wenn es vergeblich auf Vater oder Mutter wartet.

CARINA FREY

Ratgeber der Verbraucherzentrale: „Eltern und Kinder bei Trennung und Scheidung“

## Bei Versteigerung mit Käufer kooperieren?

**Annegret M.:** Wir haben uns ein großes Eigenheim gebaut, aber als mein Mann arbeitslos wurde, konnten wir plötzlich die Raten für Zins und Tilgung nicht mehr zahlen. Nun steht die Zwangsversteigerung bevor. Wie verhält man sich richtig?

**Antwort:** Droht Hausbesitzern die Zwangsversteigerung, lohnt sich die Kooperation mit potenziellen Käufern. Es liege im Interesse des Schuldners, zum Gelingen des Verfahrens beizutragen, etwa, indem er das Haus gut präsentiert. Denn so erzielt die Immobilie einen besseren Preis, und der Schuldenberg sinkt. Hausbesitzer sollten daher Interessenten Zutritt zum Haus oder der Wohnung gewähren und wesentliche Dokumente sowie den Keller und die Haustechnik zugänglich machen.

Eine noch nicht so verbreitete, aber wirkungsvolle Methode ist es, mit einem Schild vor der Tür auf die Versteigerung aufmerksam zu machen. Das lockt mehr Bieter an, was den Preis der Immobilie nach oben treiben kann.

ANNE GOTTSCHALK